

vollem Umfange als haftbar angesehen werde, dem Ruin auszufolgen. Ebenso sei es Thatsache, daß bisher wohl in allen solchen Fällen die Verleger den Verlust getragen hätten. Nun möchte er die Sortimentler der Provinz des Herrn Meißner doch fragen, ob sie geneigt sein würden, für die Befreiung von der verhältnismäßig geringen Last, die die Teilnahme am Erfaß einiger wenigen verlorenen Pakete ihnen auferlege, die Haftbarkeit für den vollen Umfang ihres Lagers bei Eintritt höherer Gewalt, gegen die sie sich nicht versichern könnten, zu übernehmen. Man wolle daher, wie der Vereinsauschuß sich das nicht erspart habe, eine einzelne Bestimmung auch hier nach allen Richtungen hin gehörig erwägen und nicht einseitig beurteilen. Je mehr man übrigens den einzelnen Punkten der Verkehrsordnung in der Beratung sich zuwenden werde, um so mehr werde man bemerken, welches große Maß von Fürsorge darin insbesondere dem Sortimentler gewidmet sei. —

Herr Dr. von Hase habe gesagt, man hätte es gar nicht nötig, sich um die ausdrückliche Anerkennung der Verkehrsordnung durch die außerhalb des Börsenvereins stehenden Firmen zu bemühen. Demgegenüber empfehle Redner, doch nicht zu stolz zu sein. Man frage lieber jeden einzelnen. Zwei Juristen, die sich seit langen Jahren mit buchhändlerischem Recht beschäftigt hätten, hätten auf die Notwendigkeit der Unterschrift von seiten solcher Firmen, die durch keinen Hauptversammlungsbeschluß gebunden werden könnten, hingewiesen. Redner habe vorhin Schürmann angeführt; ein anderer Kenner des buchhändlerischen Rechts, Dr. Weidling, sei mit Schürmann oft nicht einerlei Meinung; darin aber seien beide einig, daß es nicht möglich sei Usancen durch Hauptversammlungsbeschlüsse zu schaffen. Nun könne die Verkehrsordnung allerdings nicht den Anspruch erheben Usancen feststellen zu wollen, sie sei ihrem Wesen nach vielmehr nur ein Regulativ; um so weniger aber dürfe man erwarten, daß dieses Regulativ ohne weiteres für außerhalb des Börsenvereins stehende maßgebend sein werde. — Was das Verhältnis der Verkehrsordnung zur Usance anbetreffe, so sei mehrfach die Ansicht zum Ausdruck gekommen, daß, wenn der Börsenverein die Verkehrsordnung annehme, die Gerichte urteilen würden, sie sei für den gesamten Verkehr des deutschen Buchhandels Usance geworden deswegen, weil die Notabeln des deutschen Buchhandels, der Börsenverein, ihre Bestimmungen angenommen hätten und sich als Richtschnur des Geschäftsverkehrs dienen ließen. Redner müsse hier an eine anderslautende Entscheidung eines Berliner Gerichtes erinnern. Ganz leicht denkbar sei ferner die Auffassung, daß gesagt werden könne: wer nicht Mitglied des Börsenvereins sei, sei eben deswegen nicht eingetreten, weil er sich dessen Bestimmungen nicht habe unterwerfen wollen. — Das Handelsgesetzbuch verwende vielfach den Begriff des »allgemein Ueblichen«. Aber die Börsenvereinsbestimmungen könnten keineswegs durchweg als allgemein übliche im rechtlichen Sinne betrachtet werden, weil gegenüber der großen Zahl der im Gesamtbuchhandel verkehrenden Firmen der Börsenverein immerhin nur die Minderzahl sei. — Nun habe Herr Dr. von Hase auch die Befürchtung ausgesprochen, daß die allgemeine Geltung der Verkehrsordnung an der Forderung der Unterschrift von Nichtmitgliedern scheitern werde. Redner könne mitteilen, daß im Gegenteil ein großer Erfolg bereits gesichert und auf dem Wege sei, sich zu einem vollen Erfolge zu gestalten. Der Deutsche Verlegerverein habe in seiner Versammlung vom heutigen Tage beschlossen, in der Hauptversammlung des Börsenvereins die En bloc-Annahme zu beantragen, und sich gleichzeitig darüber schlüssig gemacht, daß seine Mitglieder fortan nur noch mit solchen Firmen Geschäfte machen würden, die sich verpflichten, die Bestimmungen der buchhändlerischen Verkehrsordnung als auch für sich maßgebend zu betrachten. Es sei zu hoffen und aller Wahrscheinlichkeit nach anzunehmen, daß auch die anderen Verlegervereine mit einem gleichen Beschlusse nachfolgen würden. Redner empfehle dringend

Achtundfünfzigster Jahrgang

sich des Gedankens an Usancen des deutschen Buchhandels, was ja eine ganz hübsche und romantische Sache sei, zu entschlagen und auf dem festen Boden der Vertragstheorie zu bleiben. — Noch ein wolle er zu bedenken geben. Die Delegiertenversammlung habe stets darauf gedrungen, daß der Börsenverein seine Kräfte prüfe und sich Geltung verschaffe; hier sei Gelegenheit gegeben, diese Geltung zur That zu machen, indem er die Kräfte, die in seiner Organisation lägen, zur Anwendung bringe. (Lebhaftes Bravo!)

Herr Meißner-Elbing: Es werde mit Unrecht der Vorwurf erhoben, daß ein Abraten von der En bloc-Annahme der Verkehrsordnung, diese selbst gefährde. Diejenigen, welche diese En bloc-Annahme nicht wünschten, fänden eben Einzelnes im Entwurfe zu bedenken, und Redner sehe nicht ein, weshalb in der Hauptversammlung, wo man zur Beratung und Beschlußfassung über diesen wichtigen Gegenstand zusammentrete, solche Bedenken nicht sachlich erörtert werden könnten, ohne das andere in Frage zu stellen, bezüglich dessen keine Bedenken vorgebracht würden. Uebrigens wisse man ja aus hinreichender Erfahrung, wie langsam alle die Früchte reifen, die man im Börsenverein und Buchhandel gesät und deren Genuß man erwarte. Ungeduld sei hier nicht am Platze; im schlimmsten Falle werde es auch bei der Verkehrsordnung auf ein Jahr mehr des Wartens nicht ankommen. — Herrn Dr. von Hase müsse er entgegenhalten, daß man nicht für die En bloc-Annahme sprechen dürfe, wenn man selber die Aenderung eines einzelnen Paragraphen empfehle.

In der Abstimmung wurde der Antrag auf En bloc-Annahme der Verkehrsordnung mit großer Mehrheit gegen 2 Stimmen angenommen.

Zum folgenden Gegenstande der Tagesordnung der Börsenvereins-Hauptversammlung (Antrag des Herrn Friedrich Adolf Adermann-München auf Errichtung einer Centralstelle in New-York oder Washington durch den Börsenverein zur Wahrnehmung der dortigen Interessen deutscher Verleger) meldete sich niemand zum Wort.

Es folgte Punkt 7 der Börsenvereins-Tagesordnung: Antrag des Vereins Dresdner Buchhändler:

Der Vorstand des Börsenvereins wolle die mit der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung und Herrn Hermann Vogel in Leipzig bestehenden Verträge, das Verzeichnis der erschienenen Neuigkeiten des deutschen Buch- und Kunsthandels betreffend, zu einem ihm geeignet erscheinenden Termine kündigen und das Verzeichnis der Neuigkeiten des deutschen Buch- und Kunsthandels im Börsenblatte, sowie die Herausgabe von monatlichen, vierteljährlichen halbjährlichen und anderen Bücher- und Kunstatalogen durch die Geschäftsstelle des Börsenvereins selbst besorgen lassen.

Zur Begründung des Antrages erhielt das Wort:

Herr von Zahn-Dresden: Der Antrag sei im Schoße des Dresdner Vereins aus der Praxis hervorgegangen, sodann aber auch aus der Erwägung, daß man es wohl als eine wichtige und würdige Aufgabe des Börsenvereins betrachten dürfe, selber und unabhängig von Privatunternehmungen dem deutschen Buchhandel seine Bibliographie zu bieten. Das Börsenblatt habe als erste Aufgabe die deutsche Bibliographie festzustellen; der Sortimentler bestimme nach dieser Bibliographie seine Geschäfte; dieser Teil des Börsenblattes sei also einer der wichtigsten. Sei es nun wohl würdig, daß das Börsenblatt diese Bibliographie nicht selber zusammenstelle, sondern daß diese Veröffentlichungen durch eine Privatfirma geschähen? Er wolle übrigens nicht behaupten, daß die bibliographische Arbeit der Hinrichs'schen Buchhandlung mangelhaft sein, er zolle dieser im Gegenteil volle Anerkennung; aber wenn der Börsenverein eine eigene deutsche Bibliographie bearbeiten würde, dann würde diese gewiß auch viel maßgebender sein, als die gegenwärtige, und zu keinen Zweifeln bei irgendwem Anlaß geben. Innerhalb des Dresdner Vereins sei es vorgekommen, daß eine Oberrechnungskammer, die betreffs der Richtigkeit einiger Ladenpreise Anstand